

## Richtlinien

### über die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Kusel zu den Bau- und Ausstattungskosten der Kindertagesstätten im Landkreis

vom dd.mm.jjjj

Der Landkreis Kusel gewährt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an freie und kommunale Träger von Kindertagesstätten seines Zuständigkeitsbereiches Zuschüsse zu den Bau- und Ausstattungskosten gemäß § 27 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen:

#### Inhaltsverzeichnis

#### 1 Grundsätze der Förderung

- 1.1 Förderziele
- 1.2 Förderfähige Maßnahmen
- 1.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- 1.4 Umfang der Förderung
- 1.5 Zusätzliche Plätze
- 1.6 Gesamtfinanzierung
- 1.7 Zuwendungsfähige Kosten
- 1.8 Haushaltsvorbehalt

#### 2 Antragsverfahren

- 2.1 Antragsberechtigte
- 2.2 Antragsbestandteile
- 2.3 Beteiligung von Jugendamt und Landesjugendamt
- 2.4 Beteiligung der Fachbehörden
- 2.5 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

#### 3 Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

- 3.1 Bewilligungsbehörde
- 3.2 Bewilligungsbescheid
- 3.3 Zweckbindung
- 3.4 Auszahlung der Mittel
- 3.5 Verwendungsnachweis
- 3.6 Prüfungsrecht

#### 4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Inkrafttreten
- 4.2 Übergangsregelung

# 1 Grundsätze der Förderung

## 1.1 Förderziele

Mit der Förderung nach diesen Richtlinien setzt der Landkreis Kusel Anreize zur Verbesserung der räumlichen Rahmenbedingungen in den Kindertagesstätten im Landkreis Kusel mit dem Ziel der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung gemäß den Vorgaben des KiTaG.

## 1.2 Förderfähige Maßnahmen

Der Landkreis Kusel fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die erforderlichen Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen von Kindertagesstätten im Landkreis Kusel.

Auch die Anschaffung geeigneter Räumlichkeiten kann gefördert werden. Dies gilt nicht, wenn das Gebäude bereits vor dem Erwerb als Kita genutzt wurde.

Sonderfälle wie beispielsweise Miete oder Pacht sind im Einzelfall zu prüfen und können bei Vorliegen der zum Antragszeitpunkt geltenden Fördervoraussetzungen gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten des Landes Rheinland-Pfalz ebenfalls gefördert werden.

Maßnahmen die lediglich zur vorübergehenden Nutzung („Provisorien“) sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **Begriffsbestimmungen**

#### **Neubau**

Ein Neubau umfasst die Schaffung gänzlich neuer Räumlichkeiten ohne Rückgriff auf vorhandene Bausubstanz.

#### **Erweiterung**

Eine Erweiterung umfasst die Schaffung neuer Räumlichkeiten bzw. Herrichtung von Räumlichkeiten, die bisher nicht von der Einrichtung genutzt werden. Diese Räume werden an ein Bestandsgebäude angebunden und in das vorhandene Raumkonzept integriert. Maßgebliches Kennzeichen ist die Vergrößerung der Nutzungsfläche der Einrichtung.

#### **Umbau**

Ein Umbau umfasst Veränderungen an der baulichen Substanz bereits durch die Kita genutzter Räumlichkeiten, ohne dass die Bruttogrundfläche der Einrichtung sich verändert. Förderfähig sind auch Maßnahmen, die aufgrund brandschutzrechtlicher Vorgaben für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind. Maßnahmen, die zum Substanzerhalt dienen (=Sanierung/Renovierung) sind keine Umbaukosten und damit nicht förderfähig.

#### **Anschaffung**

Eine Anschaffung umfasst den Erwerb geeigneter Räumlichkeiten sowie alle erforderlichen Maßnahmen um diese in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen (vgl. § 34 Abs. 2 GemHVO). Ein Gebäude ist betriebsbereit, wenn es entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann.

Eine Gesamtmaßnahme kann unterschiedliche Teilmaßnahmen der vorgenannten Bereiche beinhalten.

### **1.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung kann nur unter Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) Die Maßnahme und der Planentwurf sind vom Jugendamt Kusel in seiner Funktion als Bedarfsplanungsbehörde anerkannt.
- b) Die zulässige Höchstzahl an Plätzen nach Abschluss der Maßnahme liegt auf dem Stand von vor Beginn der Maßnahme oder höher und alle Plätze werden mit einer täglichen Betreuungszeit von durchgängig mindestens 7 Stunden angeboten.
- c) Der Einrichtungs-Träger muss gemäß § 5 Abs. 2 KiTaG bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

### **1.4 Umfang der Förderung**

Die Zuwendung wird in Abhängigkeit vom Zweck der Maßnahme in folgender Höhe gewährt:

- a) investive Maßnahme zur Schaffung von mindestens 10 zusätzlichen Plätzen:  
40 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten
- b) investive Maßnahmen zur Verbesserung des Raumprogrammes bei Schaffung von weniger als 10 zusätzlichen Plätzen bzw. ohne Schaffung von zusätzlichen Plätzen:  
35 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten
- c) investive Maßnahmen zur Erfüllung brandschutzrechtlicher Anforderungen, die zum Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind  
30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten

Eine Kombination der Fördertatbestände für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Werden die erwarteten zuwendungsfähigen Kosten nach Abschluss der Maßnahme nicht erreicht, so reduziert sich die Förderung anteilig.

### **1.5 Zusätzliche Plätze**

Ob ein Platz zusätzlich ist, ergibt sich aus dem Vergleich des Höchststandes an unbefristet genehmigten Plätzen nach Betriebserlaubnis und der vom Jugendamt nach Abschluss der Maßnahme vorgesehenen Anzahl an Plätzen. Bei der Betrachtung wird der Zeitraum ab dem 01.01.2020 zugrunde gelegt.

### **1.6 Gesamtfinanzierung**

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus:

- a) Eigenmittel des Antragstellers
- b) Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- c) Zuwendungen des Landkreises Kusel
- d) Zuwendungen Dritter (z.B. Maßnahmen zur energetischen Sanierung/Klimaschutz)

Mittel des Einrichtungsträgers sowie der Einzugs Gemeinden werden als Eigenmittel des Antragstellers gewertet. Spenden zum Zweck der Umsetzung der Maßnahme gelten ebenfalls als Eigenmittel des Antragstellers.

Mögliche Landeszuschüsse sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden des Antragstellers verwehrt, so werden diese in der Form berücksichtigt, als seien diese vollständig in Anspruch genommen worden.

Fördermittel von Dritten sind ebenfalls im Antragsverfahren darzulegen. Wird eine Zuwendung erst nach Antragstellung bekannt, so ist dies dem Jugendamt Kusel unverzüglich mitzuteilen.

Die Summe der Zuwendungen nach b) bis d) beträgt maximal 90 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten. Übersteigen die kumulierten Zuwendungen diese Quote, so erfolgt eine Reduzierung der Kreiszuwendung um den übersteigenden Anteil.

### 1.7 Zuwendungsfähige Kosten

Grundsätzlich sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 nach DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Teil 1: Hochbau) – mit Ausnahme der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760) zuwendungsfähig.

Für die einzelnen Kostengruppen ergeben sich jedoch Höchstsätze in Abhängigkeit von den anerkannten Flächen entsprechend der vorgelegten Plan-Unterlagen. Das Jugendamt beurteilt im Einzelfall die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahmenbestandteile.

Zur Ermittlung der anerkennungsfähigen Flächen gelten folgende Vorgaben:

Flächenart	Anerkennungsfähige Fläche
<b>Nutzungsfläche (NUF)</b>	<b>Flächen gemäß DIN 277 unter Beachtung der max. anerkennungsfähigen Räume und Flächen gemäß Anlage 1: Raumprogrammempfehlung des Landkreises Kusel</b>
zzgl. Technische Fläche (TF) + Verkehrsfläche (VF)	15 v.H. der NUF
<b>= Nettogrundfläche (NGF)</b>	<b>Summe von NUF und TF+VF</b>
zzgl. Konstruktionsgrundfläche (KGF)	15 v.H. der NGF
<b>= Bruttogrundfläche (BGF)</b>	<b>Summe von NGF und KGF</b>

Für eine Zuwendung nach Nr. 1.4 d) wird die Nutzungsfläche der Räume anerkannt, deren Nutzung ohne die Durchführung der Maßnahme nicht mehr zulässig wäre. Maßgeblich ist die Beurteilung des zuständigen Brandschutzbeauftragten der Kreisverwaltung Kusel.

Die maximal zuwendungsfähigen Kosten ergeben sich aus den folgenden Parametern:

a) Bauwerkskosten, Kostengruppe 300+400:

Die maximal zuwendungsfähigen Bauwerkskosten ergeben sich durch einen festgelegten €-Wert je anerkannter Bruttogrundfläche (m<sup>2</sup>). Für das 1. Quartal 2018 ist dieser mit 1.650,- € festgelegt. Dieser Wert wird gemäß der Entwicklung des Baupreisindex des statistischen Bundesamtes<sup>1</sup> fortgeschrieben. Maßgeblich ist der Index des Jahres vor der Antragstellung. Der ermittelte €/m<sup>2</sup>-Wert wird auf volle zehn Euro aufgerundet.

b) Außenanlage, Kostengruppe 500: 10 % der zuwendungsfähigen Bauwerkskosten

c) Ausstattung, Kostengruppe 600: 3 % der zuwendungsfähigen Bauwerkskosten

d) Baunebenkosten, Kostengruppe 700: 30 % der zuwendungsfähigen Bauwerkskosten

Im Falle einer Anschaffung gilt die vorgenannte Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten im Hinblick auf den Kaufpreis sowie die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen um das Gebäude in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Im Hinblick auf die zuwendungsfähigen Kosten gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Mögliche Skonti und Rabatte sind auszunutzen.

## 1.8 Haushaltsvorbehalt

Aus den vorgenannten Richtlinien ergibt sich kein Anspruch auf eine Förderung. Eine Förderung erfolgt in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 2 Antragsverfahren

### 2.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in Ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben.

### 2.2 Antragsbestandteile

Der Antrag ist vollständig beim Jugendamt Kusel einzureichen. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular des Landkreises sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baupläne / Entwurfsunterlagen
- Erläuterungsbericht zum Vorhaben, dazu gehört insbesondere:
  - Detaillierte Maßnahmenbeschreibung
  - Bauzeitenplan
- Kostenberechnung nach DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Teil 1: Hochbau) in 3. Ebene

---

<sup>1</sup> www.destatis.de – GENESIS Online Preisindizes für die Bauwirtschaft (Code: 61261) – Hochbau (incl. MwSt) Index 1.Quartal 2018 = 108,2

- Flächenberechnung nach DIN 277 in Verbindung mit Ausweisung folgender Flächenangaben jeweils vor Beginn und nach Abschluss der Maßnahme:
  - Nutzungsfläche
  - Nettogrundfläche
  - Bruttogrundfläche
- Stellungnahme/Zustimmung der Fachbehörden (siehe 2.4)

Sofern eine Landeszuwendung beantragt wird gelten die darüber hinaus vorzulegenden Unterlagen gemäß der gültigen Rechtsgrundlage des Landes Rheinland-Pfalz.

### **2.3 Beteiligung von Jugendamt und Landesjugendamt**

Das Vorhaben ist vorab mit dem Jugendamt der Kreisverwaltung Kusel sowie dem Landesjugendamt Rheinland-Pfalz abzustimmen und von diesen zu genehmigen. Der Träger informiert das Jugendamt Kusel unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den Bauzeitplan, die Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen.

### **2.4 Beteiligung der Fachbehörden**

Die folgenden Stellen sind zwingend vor Einreichung des Antrages zur Planung zu beteiligen:

- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kusel
- Brandschutzbeauftragter des Landkreises Kusel
- Zuständige Unfallkasse
- Gesundheitsamt
- Lebensmittelkontrolle (sofern Küche/Mensa betroffen ist)

Der Nachweis über die Beteiligung/Zustimmung dieser Stellen ist vom Träger zu erbringen.

### **2.5 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Mit den Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Kreiszuschusses begonnen werden.

Als Maßnahmenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Maßnahmenbestandteile, die bereits vorab begonnen wurden sind nicht förderfähig.

Die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist bei Vorliegen aller Antragsunterlagen möglich und bedarf eines rechtzeitigen, gesonderten Antrages an das Jugendamt der Kreisverwaltung Kusel. Sofern auch eine Landeszuwendung beantragt wird, gilt die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmenbeginnes durch das Land auch im Hinblick auf die Kreiszuwendung.

## **3 Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis**

### **3.1 Bewilligungsbehörde**

Das Jugendamt der Kreisverwaltung Kusel prüft die Anträge und bereitet die erforderlichen Beschlüsse vor. Die Entscheidung über die Bewilligung obliegt dem Landrat bzw. dem Kreisausschuss gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Kusel.

### **3.2 Bewilligungsbescheid**

Der Bewilligungsbescheid enthält Festlegungen zu folgenden Punkten:

- Höhe der Kreiszuwendung  
Liegt noch keine Bewilligung der Landeszuwendung vor, so ergeht ein vorläufiger Bescheid in dem der zu erwartende Betrag gemäß der geltenden Rechtsgrundlage angesetzt wird. Im Falle einer Abweichung erfolgt eine entsprechende Korrektur.
- Zweck der Förderung
- Kapazität der Einrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
- Frist zum Abschluss / Inbetriebnahme der Maßnahme
- Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- Zweckbindungsfrist

### **3.3 Zweckbindung**

Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sind für 20 Jahre ab Inbetriebnahme der neuen Betriebserlaubnis für den Verwendungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig im Verhältnis der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) zur Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

Werden die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder genutzt, ist von der Rückforderung abzusehen.

### **3.4 Auszahlung der Mittel**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bis zu 90% der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines entsprechenden Zwischennachweises abgerufen werden. Die Zahlung der restlichen Mittel kann nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

### **3.5 Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme dem Jugendamt der Kreisverwaltung Kusel die anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unverzüglich, spätestens acht Monate nach Fertigstellung der Maßnahme, nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis enthält:

- Abnahmen/Testate der Fachbehörden gemäß Nr. 2.4
- Sachbericht zum Ergebnis der Maßnahme

- Zahlenmäßiger Nachweis, mit folgenden Inhalten
  - Ausgaben-Übersicht (z.B. Buchungsliste, HÜL-A)
  - Aufstellung der Ist-Kosten nach DIN 276
  - Endgültige Finanzierungsübersicht
  - Beginn und Abschluss der Maßnahme
  - Inbetriebnahme der Gruppe

Auf die Vorlage von Belegen wird im Rahmen des Verwendungsnachweises grundsätzlich verzichtet. Im Rahmen des Prüfungsrechts (3.6) können diese bei Bedarf angefordert werden.

### **3.6 Prüfungsrecht**

Die Kreisverwaltung Kusel ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch geeignete Stellen prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **4.1 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.

Die bisherige Richtlinie vom 26.06.2011 tritt mit Ablauf des 30.06.2021 mit der Maßgabe außer Kraft, dass

- a) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung begründeten Förderverhältnisse und
- b) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung der unter ihrer Geltung bei der Kreisverwaltung Kusel eingegangenen Anträge in Kraft bleiben.

### **4.2 Übergangsregelung**

Anträge, die seit dem 01.01.2020 nach den bisherigen Richtlinien des Landkreises Kusel vom 26.06.2011 bewilligungsreif gestellt wurden, werden mit dem für sie günstigeren Förderbetrag im Vergleich der neuen und alten Richtlinien beschieden.



## Raumprogrammempfehlung des Landkreis Kusel zur Ermittlung der maximal zuwendungsfähigen Kosten (Kgr. 300 + 400 nach DIN 276)

Einrichtungskapazität*		bis zu 25 Plätze		26 - 50 Plätze		51 - 65 Plätze		66 - 80 Plätze		81 - 100 Plätze		ab 101 Plätze	
Bereich	Raumart	Anzahl	max. m <sup>2</sup> gesamt	Anzahl	max. m <sup>2</sup> gesamt	Anzahl	max. m <sup>2</sup> gesamt	Anzahl	max. m <sup>2</sup> gesamt	Anzahl	max. m <sup>2</sup> gesamt	Anzahl	max. m <sup>2</sup> gesamt
Betreuung	Gruppenraum	1	50	2	100	3	150	4	200	5	250	6	300
	Rückzugs-/Nebenraum	1	20	2	40	3	60	4	80	5	100	6	120
	Schlafräum U3	Konzeptionsabhängig: max. 2 m <sup>2</sup> je Schlafplatz (für jedes U3-Kind vorzuhalten)											
	Mehrzweck-/ Turnraum	1	40	1	50	1	60	1	60	1	60	1	60
Sanitär	Sanitärbereich	1	15	1-2	20	1-3	30	2-4	40	2-5	50	3-6	60
	Wickelraum	1	6	abhängig von der konzeptionellen Ausgestaltung + Altersstruktur									
	Toiletten für Erwachsene	1	10	in Abhängigkeit der geltenden gesetzlichen Anforderungen									
	barrierefreie Toilette	1	10	in Abhängigkeit der geltenden gesetzlichen Anforderungen									
Essen	Küche (Reine Frischkost)	1	20	1	20	1	25	1	25	1	30	1	30
	Lagerraum Küche (nicht bei Catering)	1	5	1	5	1	10	1	10	1	15	1	15
	Verteilerküche (Anlieferung oder TK)	1	12	1	12	1	15	1	15	1	20	1	20
	Umkleideraum Küchenkräfte	1	5	1	5	1	10	1	10	1	10	1	10
	Bistro / Essraum / Mensa	1	30	1	30	1	45	1	45	1-2	60	1-2	60
Personal	Personalraum	1	15	1	15	1	20	1	25	1-2	30	1-2	35
	Besprechungs- / Beratungsraum / Elterncafe	1	15	1	15	1-2	25	1-2	25	1-2	30	1-2	30
	Leitungsbüro	1	12	1	12	1	14	1	14	1	16	1	16
Sonstiges	Hauswirtschaftsraum	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10
	Putzmittelraum	1	5	1	5	1	5	1	5	1	5	1	5
	Geräteraum zum Mehrzweck- /Turnraum	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10
	Abstell - und Materialraum	1	10	1	10	1	10	2	20	2	20	2	20

\* Maßgeblich zur Ermittlung der förderfähigen Flächen ist Einrichtungskapazität nach Fertigstellung der Maßnahme. Bereits vorhandene Flächen werden nicht gefördert. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Empfehlung abgewichen werden. Den Mehrbedarf hat der Antragsteller im Antragsverfahren nachvollziehbar darzulegen.